

**Beschwerdeverfahren nach  
Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**



# Hinweisgeber-Leitlinie

## Beschwerdeverfahren nach Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung und Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung für Hinweisabgabe .....</b>	<b>4</b>
2.1	<b>Meldeberechtigte .....</b>	<b>4</b>
2.2	<b>Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?.....</b>	<b>4</b>
2.2.1	<b>binder Hinweisgebersystem .....</b>	<b>4</b>
2.2.2	<b>Telefon .....</b>	<b>4</b>
2.2.3	<b>E-Mail .....</b>	<b>4</b>
2.2.4	<b>Post .....</b>	<b>5</b>
2.2.5	<b>Persönlich.....</b>	<b>5</b>
2.3	<b>Was kann gemeldet werden? .....</b>	<b>5</b>
2.4	<b>Können Hinweise auch anonym abgegeben werden? .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Weiteres Vorgehen nach einem Meldungseingang.....</b>	<b>6</b>
3.1	<b>Was passiert nach einem Meldungseingang?.....</b>	<b>6</b>
3.2	<b>Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft? .....</b>	<b>6</b>
3.3	<b>Wie lange kann die Bearbeitung einer Meldung dauern?.....</b>	<b>7</b>
3.4	<b>Was kann das Ergebnis einer Meldung sein? .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätze zum Schutz beteiligter Personen .....</b>	<b>7</b>
4.1	<b>Wie werden hinweisgebende Personen geschützt? .....</b>	<b>7</b>
4.2	<b>Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt? .....</b>	<b>8</b>
4.3	<b>Werden personenbezogene Daten geschützt? .....</b>	<b>8</b>

## 1 Einleitung und Anwendungsbereich

Die Einhaltung des Legalitätsprinzips sowie verantwortliches, faires und nachhaltiges Handeln sind für unser Familienunternehmen schon immer oberstes Gebot. Wir sind überzeugt davon, dass nur ein solch unternehmerisches Handeln zu einem langfristigen Erfolg führt. Dieses Ziel können wir jedoch nur gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern erreichen. Deshalb fordern wir von diesen die Einhaltung von Gesetzen, von Menschenrechten sowie von Umwelt- und Sozialstandards und erwarten dies von all unseren Partnern, Lieferanten und Mitarbeitern.

Verstöße gegen geltendes Recht und/oder gegen interne Regelungen gefährden den langfristigen Unternehmenserfolg. Für binder können Rufschädigung oder sonstige Nachteile wie z. B. Schadensersatz- oder Strafzahlungen sowie Auftragssperren dadurch nicht ausgeschlossen werden. Handelnde Personen können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfahren oder sich Schadensersatzforderungen oder einem Strafverfahren ausgesetzt sehen. Die Meldung von möglichen Verstößen oder Risiken hilft, derartige negative Konsequenzen zu verhindern.

Das binder Hinweisgebersystem mit den unter Punkt 2.2 genannten Kanälen dient als Frühwarnsystem, über das Hinweise auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht und gegen interne Regelungen gemeldet werden können. Das bei uns eingesetzte Compliance-Team unterhält und verantwortet das Hinweisgebersystem im Auftrag der Geschäftsführung. Allen eingegangenen Hinweisen wird unverzüglich nachgegangen. Wird im Rahmen der Untersuchungen ein Verstoß festgestellt, wird dieser abgestellt und es werden die zur Vermeidung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Diese Leitlinie beschreibt die bei binder für die Hinweisabgabe unter Verwendung der unten genannten Meldekanäle gültigen Grundsätze. Dabei sind unterschiedliche gesetzliche Vorgaben berücksichtigt, u.a. Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Hinweisgeberschutz oder dem Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LkSG).

Das hier beschriebene Verfahren gilt für alle deutschen Unternehmen der binder Gruppe und wird vom Compliance-Team bearbeitet und überwacht.

## **2 Beschreibung für Hinweisabgabe**

### **2.1 Meldeberechtigte**

Jede Person oder Organisation, die von einem möglichen Verstoß gegen geltendes Recht oder internen Regelungen Kenntnis erlangt hat, kann einen Hinweis über einen möglichen Verstoß im Unternehmen oder auch in der gesamten Lieferkette abgeben.

### **2.2 Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?**

Über folgende Kanäle können Hinweise oder Meldungen abgegeben werden.

#### **2.2.1 binder Hinweisgebersystem**

<https://binder-connector.integrityline.app/>



Über das Hinweisgebersystem, das 24 Stunden an 7 Tage der Woche und in 5 Sprachen erreichbar ist, kann eine gesicherte Kommunikation mit dem Compliance-Team mittels Einrichtung eines sogenannten „Sicheres Postfach“ geführt werden. Die Meldung ist entweder mit Ihren Kontaktdaten, wie aber auch anonym möglich (siehe Punkt 2.4).

#### **2.2.2 Telefon**

Hinweise können auf Deutsch oder Englisch unter +49 7132 325-777 zwischen 9:00 Uhr – 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) abgegeben werden.

#### **2.2.3 E-Mail**

[compliance-team@binder-connector.de](mailto:compliance-team@binder-connector.de)

#### **2.2.4 Post**

Franz Binder GmbH & Co.  
Elektrische Bauelemente KG  
Rötelstraße 27  
74172 Neckarsulm  
Deutschland

#### **2.2.5 Persönlich**

Nach vorheriger Terminvereinbarung mit unserem Compliance-Team über [compliance-team@binder-connector.de](mailto:compliance-team@binder-connector.de) oder Telefon +49 7132 325-777

### **2.3 Was kann gemeldet werden?**

Grundsätzlich können alle Hinweise auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht und gegen interne Regelungen gemeldet werden.

Darüber hinaus können auch Hinweise auf mögliche Verstöße durch Geschäftspartner, insbesondere Verhalten von Lieferanten, mit menschenrechtlichen oder umweltschutzbezogenen Risiken gemeldet werden.

### **2.4 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?**

Eine anonyme Hinweisabgabe ist grundsätzlich möglich, z. B. über das binder Hinweisgebersystem (siehe Punkt 2.2.1) sofern gewünscht und gesetzlich nicht verboten. Über das Hinweisgebersystem ist mittels des sog. „Sicheres Postfach“ auch eine Kommunikation mit dem Compliance-Team möglich, ohne die Identität preiszugeben. Wir empfehlen die Einrichtung eines sog. „Sicheres Postfach“, z. B. für etwaige Rückfragen oder Informationen nach Hinweisgeberschutzgesetz oder LkSG. Nur wenn wir eine Kommunikationsmöglichkeit mit Ihnen haben, können die entsprechenden Vorgaben zur Kommunikation und Information nach „Punkt 3. Weiteres Vorgehen nach einem Meldungseingang“ Anwendung finden.

### **3 Weiteres Vorgehen nach einem Meldungseingang**

#### **3.1 Was passiert nach einem Meldungseingang?**

Der Eingang der Meldung wird, je nach gewähltem Kanal und Kontaktmöglichkeit, schriftlich bestätigt.

#### **3.2 Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?**

Nach Eingang der Meldung wird diese durch unser Compliance-Team geprüft und die Meldung wird dokumentiert.

Ist ein mögliches Fehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich der binder Gruppe Gegenstand der Meldung, bearbeitet je nach festgelegter interner Zuständigkeit das Compliance-Team oder in Zusammenarbeit mit einer hinzugezogene Stelle (z.B. HR oder Rechtsabteilung) den Vorgang.

Betrifft die Meldung ein Fehlverhalten eines Lieferanten, wird der Hinweis unverzüglich an die zuständige Stelle (z.B. Einkauf) weitergegeben. Die hinweisgebende Person wird über das Compliance-Team informiert.

Liegen ausreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, wird dem Hinweis unverzüglich unter strikter Beachtung bestehender rechtlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher Grenzen und unter Berücksichtigung der Compliance-Leitlinien bei binder nachgegangen. Zur Bearbeitung kann die zuständige Stelle über das Compliance-Team auch Rückfragen an die hinweisgebende Person stellen, um offene Punkte zu klären und ggf. weitere Informationen einzuholen. Im Weiteren wird je nach Einzelfall geprüft, welche Folgemaßnahmen zu ergreifen sind. Diese können die Einleitung einer internen oder externen Untersuchung oder bei Verstößen die Lieferkette betreffend auch Lieferantengespräche oder Lieferantenaudits sein.

Die hinweisgebende Person erhält entsprechend der im jeweiligen Land zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben Rückmeldung zum Stand bzw. Ausgang des Verfahrens. Wird eine Folgemaßnahme bei einem Hinweis die Lieferkette betreffend aufgrund fehlender Anhaltspunkte nicht eingeleitet oder die Durchführung der Folgemaßnahme eingestellt, erhält die hinweisgebende Person auch hierzu Rückmeldung.

### **3.3 Wie lange kann die Bearbeitung einer Meldung dauern?**

Grundsätzlich werden Meldungen mit höchster Priorität behandelt. Die Dauer der Bearbeitung ist abhängig von Umfang, Komplexität und Art des gemeldeten Sachverhalts, weshalb die Bearbeitung von wenigen Tagen bis auch mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

### **3.4 Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?**

Wird ein Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen interne Regelungen bestätigt, wird dieser schnellstmöglich abgestellt und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße dieser Art erforderliche Maßnahmen ergriffen (z. B. Umsetzung von Prozessverbesserungen oder eventuelle personellen Maßnahmen).

## **4 Grundsätze zum Schutz beteiligter Personen**

### **4.1 Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?**

Jede Form der Benachteiligung von hinweisgebenden Personen ist verboten und wird nicht toleriert. Dies umfasst z. B. Einschüchterungen von hinweisgebenden Personen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der Meldung. Neben dem Verbot der Benachteiligung sind interne Kontrollinstanzen und durch ein speziell geschütztes Dokumentationssystem implementiert, um hinweisgebende Personen bestmöglich zu schützen. Dies umfasst u.a. die Möglichkeit der anonymen Meldung, sofern dies nach lokalem Recht nicht verboten ist.

Kommt es dennoch zu einer Benachteiligung, ist dies ein Verstoß gegen unseren Code of Conduct sowie ggf. geltendes Recht. Auch eine Benachteiligung von hinweisgebenden Personen kann über die oben genannten Kanäle als Verstoß gemeldet werden.

Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen Meldungen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten abgeben, werden durch binder geschützt und haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen zu befürchten. Dies ist auch dann gegeben, wenn sich Meldungen bei näherer Prüfung nicht als gerechtfertigt erweisen. Ausgenommen sind Meldungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Behauptungen enthalten.

Sollte bewusst eine falsche Meldung der hinweisgebenden Person (z.B. um Kollegen fälschlicherweise zu beschuldigen) eingehen, kann dies zu negativen Konsequenzen führen und eventuell auch personelle Maßnahmen nach sich ziehen.

#### **4.2 Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?**

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen behandeln die mitgeteilten Informationen grundsätzlich vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Bei der Bearbeitung werden nur die für die Bearbeitung notwendigen Personen oder Stellen informiert. Die Identität der hinweisgebenden Personen wird nicht offengelegt, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist. Gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten sind hiervon ausgenommen.

#### **4.3 Werden personenbezogene Daten geschützt?**

Die mitgeteilten Informationen werden im Einklang mit der DSGVO behandelt. Einzelheiten, z. B. zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Zugriff auf personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung für das Hinweisgebersystem entnommen werden.

<https://www.binder-connector.com/de/datenschutz>